

Empfehlungen der ÖGKJP für ein Fachkarrieremodell

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie formuliert nachfolgende Empfehlungen für ein Fachkarrieremodell für Kinder- und JugendpsychiaterInnen, die zentrale Funktionen in österreichischen Kliniken ausführen. Die ÖGKJP empfiehlt weiters die Anpassung dieses Modell unter den formulierten Rahmenbedingungen an den jeweiligen Kliniken gemeinsam mit den Spitalsträgern und die Ausarbeitung der Höhe der Zulagen für die jeweilige Position.

Funktionszulagen im Detail

Für folgende Positionen wird eine monatliche zusätzliche Dienstvergütung in festzulegender Höhe empfohlen. Die Höhe der Vergütung kann hierbei für die Anzahl der an der Funktionseinheit tätigen Vollzeitäquivalente an FachärztInnen gestaffelt werden:

- **Leitungsfunktion**
- **Stellvertretende (Abteilungs-)leitung**
- **Ausbildungsverantwortliche/r**
- **Dienstplanverantwortliche/r**

Wenn eine Organisationseinheit an zwei Standorten geführt wird, gebührt diese Funktionszulage je einem/einer FachärztIn für den jeweiligen Standort, wenn für jeden Standort ein gesonderter Dienstplan geführt wird.

Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Ermittlung der festgelegten Vollzeitäquivalente erfolgt jährlich zum Stichtag 01.07 und gilt zum Nachfolgejahr bis inklusive 30.6. Zwischenzeitliche Veränderungen der VZÄ werden nicht berücksichtigt.
2. Die mit der jeweiligen Dienstvergütung verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten sind zwischen dem Dienstgeber und der jeweiligen Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit einvernehmlich festzulegen. Dazu erstattet die Leitung einen schriftlichen Vorschlag, der dem/der ÄD vorzulegen ist. Der Antrag kann aus sachlichen Gründen oder auf Wunsch des zu bestellenden Facharztes zeitlich befristet werden. Der Dienstgeber kann diesen Vorschlag begründet ablehnen. Auf Antrag der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit ist die Ablehnung mit dem/der ÄD zu beraten. Über den Antrag ist vom Dienstgeber nach Möglichkeit binnen 14 Tagen zu entscheiden. Der Anspruch auf die Funktionszulage entsteht mit der schriftlichen (formlosen) Bestellung des Facharztes für die jeweilige Funktion, wobei die Bestellung auch rückwirkend erfolgen kann.
3. Wird die Dienstvergütung zuerkannt, gilt sie unbefristet und endet durch begründeten Widerruf durch den Dienstgeber oder durch die Zurücklegung der Funktion durch den/die FachärztIn. Der Widerruf kann auch durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit begründend vorgeschlagen werden, wobei dies für den Dienstgeber nicht bindend ist. Sowohl der Widerruf durch den Dienstgeber als auch die Zurücklegung durch den/die FachärztIn haben zum Monatsletzten mit einer mindestens einmonatigen Frist zu erfolgen.
4. Vor jedem beabsichtigten Widerruf der Funktion ist die betroffene Fachärztin/der betroffene Facharzt und die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit zu informieren. Über Antrag, der binnen einer Woche ab Verständigung schriftlich zu stellen ist, erfolgt über den beabsichtigten

Widerruf eine Beratung zwischen Ärztlicher Leitung, dem Leitung der Organisationseinheit sowie - wenn dies von der betroffenen Fachärztin/vom betroffenen Facharzt beantragt wird - mit der Mittelbauvertreterin/dem Mittelbauvertreter bzw. deren/dessen StellvertreterIn innerhalb von zwei Wochen. Ein vor Ablauf dieser Fristen ausgesprochener Widerruf ist rechtsunwirksam.

5. Infolge des Ausscheidens einer Fachärztin/eines Facharztes mit einer Dienstvergütung, der Zurücklegung der Funktion oder des Widerrufs hat eine neue Person für die Vergütung im Einvernehmen zwischen Träger und Leiter bestellt zu werden.
6. Die Dienstvergütung gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.
7. Einzelvertraglich für dieselbe Funktion vereinbarte Zulagen werden auf die jeweilige Dienstvergütung angerechnet.
8. Ärztinnen und Ärzte werden bei jenem Dienstgeber gerechnet, zu dem sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, auch wenn sie (vorübergehend) einem anderen Dienstgeber dienstzugeeteilt sind (z.B. während der Ausbildung).
9. Fachärztinnen/Fachärzte in Ausbildung zu einem Additivfach sowie wenn sie eine spezielle ergänzende Ausbildung nach der ÄAO (z. B. § 34 ÄAO) oder eine Spezialisierung absolvieren, werden auf die VZÄ angerechnet, nicht jedoch ÄrztInnen für Allgemeinmedizin.
10. Eine Fachärztin/ein Facharzt kann grundsätzlich nur eine Funktionsvergütung erhalten. Ausnahmsweise kann ein Facharzt mehrere Vergütungen erhalten, wenn tatsächlich mehrere Funktionen ausgeübt werden. Dem Dienstgeber kommt dabei ein Mitspracherecht zu.
11. Eine Dienstvergütung kann in begründeten Ausnahmefällen auf höchstens drei Ärztinnen/Ärzte aufgeteilt werden, wobei dies nicht zu gleichen Teilen erfolgen muss.
12. Die Leiterin/der Leiter kann nicht selbst Anspruch auf eine Abgeltung für eine genannte Funktion haben, selbst wenn er/sie die Tätigkeit (vorübergehend) selbst ausübt.

Zusammenfassende Übersicht

Funktion	Festzulegende Vergütung
Standortleitung	
Stellvertretende Leitung	
Ausbildungsverantwortliche/r	
Leitungsfunktion je Funktionseinheit	
Dienstplanverantwortliche/r pro Dienstrad	